

Abmeldung eines Druckgerätes

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Druckgeräteverwendungsverordnung (DGVV) sind die UVGversicherten Betriebe verpflichtet, der Suva Druckgeräte bei wesentlichen Änderungen schriftlich zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für das zeitweise oder endgültige Ausserbetriebsetzen solcher Geräte. Die Meldung ist einzureichen bei:

Suva, Meldestelle DGVV, Postfach 4358, 6002 Luzern, dgvv@suva.ch.

Die rot gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden.

<u>Ac</u>	<u>Adressen</u>	
•	Betreiber:	
	Suva-Betriebsnummer:	
•	Besitzer:	
•	Kontaktperson:	
	Tel.: E-Mail:	
<u>Druckgerät</u>		
•	Bezeichnung:	
•	Hersteller:	
	Baujahr: Fabrikations-Nr.:	
٠.		
• Standort-Adresse:		
•	Standort-Adresse:	
	☐ im Freien ☐ erdgedeckt ☐ im Raum	
_		
<u>Αι</u>	<u>sserbetriebsetzung</u>	
•	Datum der Ausserbetriebsetzung:	
	\square verschrottet \square verkauft \square demontiert an Lager \square am Standort belassen	
	Anmerkung: Dauert die Ausserbetriebsetzungsphase länger als drei Jahre, legt die Fachorganisation vor der Wiederinbetriebnahme fest, ob und welche Inspektionen durchzuführen sind (EKAS-Richtlinie "Druckgeräte" Ziffer 8.2).	
Or	Ort, Datum:	
Na	me des Betreibers:	
	Formular ausdrucken und per Post an Suva, Meldestelle DGVV senden Formular per E-Mail senden	